aller Freiheit und Recht, fo er batte, feit er aus ber Taufe gezogen ward, in Konigsbann und Wette (b. b. Buge), in ben bochften Unfrieden. und wies ibn forthin von den vier Elementen, die Gott den Menichen jum Eroft gegeben und gemacht bat, und wies ibn fortbin achflos. rechtlos, friedlos, ehrlos, ficherlos, miffetatig, fempflichtig, leiblos, als man mit einem verfemten, verführten und verweifeten Manne tut, und er foll nun forthin unwürdig gehalten werden, und er foll nun forthin feines Gerichts und Rechts genießen noch gebrauchen noch befiten, und er foll feine Freiheit noch Geleit ferner baben noch gebrauchen in feinen Schlöffern noch Städten, außer an geweibeten Stätten, und er permalebeiete fein Rleisch und Blut, auf bag es nimmer gur Erbe bestattet werbe, ber Wind ihn verwebe, die Rraben, Raben und Tiere in ber Luft ibn verführen und vergebren, und er wies und teilte zu ben Rraben und Raben und Bogeln und andern Tieren fein Fleifch, fein Blut und Gebein, Die Geele aber unferem lieben Berrgott, wenn fie berfelbe ju fich nehmen will". Go bie Berfemung. War fie ausgerufen und ftand ber Name bes Berfemten in bem Blutbuch, fo munte jeber Freiichöffe ibn faffen und am nächsten Baume aufbangen, wo er ibn fand. und neben ben Gerichteten ein Meffer fteden jum Wahrzeichen ber beimlichen Acht. Alugerbem galt - nach bem uralten fachfischen Boltsrecht - ber Gat, baf ein Berbrecher fofort bestraft merben burfte. wenn er "bei bandhafter Cat" erariffen wurde; bas mar ber Fall. wenn er auf der Cat felbft ("bebende Sand") oder unter flar feine Täterschaft erweisenden Umftanden ("blidender Schein") betroffen worden war, ober wenn er feine Schuld unumwunden eingeffand ("gichtiger Mund"). Waren in foldem Falle brei Schöffen jugegen, fo fonnten fie ben Berbrecher ohne weiteres Berfahren ergreifen und aufhangen. - Ein furchtbar, gewaltig Gericht, vor bem nicht Rang noch Stand ben Schuldigen fcbütte!

Daß aber niemand sich der Bollstreckung dieser Alcht entziehen tonnte, dassür bürzte eben die Seimlichteit dieses Berfahrens, die den Echuldigen, wenn er dem Gerichte auf seine Zdung sich nicht stellte, urplößlich wie mit unsichtigken nicht, Durch schwere Side waren die Femgenossen verpflichtet, das Seheimmis der Feme zu bewahren, vor allem den Schuldigen nicht zu varnen noch entrinnen zu lassen, wer aber denmoch das Geheimmis verriet, den gebet das Femgesch höher aufgubängen als einen misstetaten Diese das Femgesch höher aufgubängen als einen misstetaten Diese

Bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts waren die Femgerichte nicht über die Grenzen Westfalens hinausgedrungen. Dann aber, als im übrigen Reiche wegen ber Ohnmacht der faiserlichen Ge-